

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wunsiedel
(Feuerwehraufwendungsersatz- und Gebührensatzung -FwAGS-)**

	Neufassung	Änderung ab 01.01.2002	Änderung ab 01.08.2007	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	19.10.2000	04.10.2001	19.07.2007	20.09.2012
Nr.	1218			
Datum der Ausfertigung	25.10.2000	08.10.2001	23.07.2007	24.09.2012
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	
Vom	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	16.11.2000	23.11.2001		12.10.2012
Bekanntgabe im Amtsblatt am	03.11.2000	02.11.2001	28.07.2007	06.10.2012
Nr.	257	256		60
Tag des Inkrafttretens	04.11.2000	01.01.2002	01.08.2007	06.10.2012
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

	Änderung ab 11.01.2014	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluß vom	12.12.2013			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	13.12.2013			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	11.01.2014			
Nr.				
Tag des Inkrafttretens	12.01.2014			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

Satzung**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wunsiedel
(Feuerwehraufwendungsersatz- und Gebührensatzung –FwAGS-)
vom (gleiches Datum wie Bürgermeisterunterschrift)**

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wunsiedel:

§ 1**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Wunsiedel erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Wunsiedel erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,

2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt und Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wunsiedel vom 01.06.1992 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wunsiedel

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten je angefangenen Kilometer Wegstrecke

Fahrzeug	
a) MZF (Mehrzweckfahrzeug) + ELW (Einsatzleiterwagen)	3,17 €
b) TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	3,57 €
c) TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser)	4,75 €
d) LF 10 (Löschgruppenfahrzeug)	6,10 €
e) LF 20 (Löschgruppenfahrzeug)	7,36 €
f) HLF 10 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	7,14 €
g) HLF 20 (~LF 16/12) (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	7,94 €
h) TLF 3000 (~TLF16/25 oder 16/24-Tr) (Tanklöschfahrzeug)	6,18 €
i) TLF 4000 (~ TLF 20/40 oder 20/40 SL) (Tanklöschfahrzeug)	7,85 €
j) RW-2 (Rüstwagen))	8,76 €
k) GW-Öl (Gerätewagen Öl)	6,84 €
l) GW-G (Gerätewagen Gefahrgut)	8,50 €
m) GW-L2 (Gerätewagen Logistik (~SW 2000)	6,22 €
n) DLA (K) 23/12 (Drehleiter Automatik mit Korb)	12,61 €
o) Ölseparator Noltemat H	2,95 €
p) TSA (Tragspritzenanhänger) und sonstiger Anhänger	1,86 €

2. Ausrückestunden

a) MZF (Mehrzweckfahrzeug) + ELW (Einsatzleiterwagen)	27,94 €
b) TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	71,64 €
c) TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser)	86,73 €
d) LF 10 (Löschgruppenfahrzeug)	102,05 €
e) LF 20 (Löschgruppenfahrzeug)	117,80 €
f) HLF 10 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	115,01 €
g) HLF 20 (~LF 16/12) (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	143,15 €
h) TLF 3000 (~TLF16/25 oder 16/24-Tr) (Tanklöschfahrzeug)	98,99 €
i) TLF 4000 (~ TLF 20/40 oder 20/40 SL) (Tanklöschfahrzeug)	104,15 €
j) RW-2 (Rüstwagen)	143,33 €
k) GW-ÖL (Gerätewagen Öl)	185,74 €
l) GW-G (Gerätewagen Gefahrgut)	234,75 €
m) GW-L2 (Gerätewagen Logistik (~SW 2000)	85,97 €
n) DLA (K) 23/12 (Drehleiter Automatik mit Korb)	231,35 €
o) Ölseparator Noltemat H	26,20 €
p) TSA (Tragkraftspritzenanhänger) und sonstige Anhänger	26,20 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der laut § 11 AVBayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern im allgemeinen Ministerialblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

4. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt für Dritte

- | | |
|-----------------------------------------|--------|
| a) Atemluftflaschenfüllung 4 l/200 bar | 3,10 € |
| b) Atemluftflaschenfüllung 6 l /300 bar | 5,60 € |

Für die Reinigung, Überprüfung und Instandsetzung von Masken und Geräten wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt für Dritte

Für das Waschen, Prüfen und Trocknen der Schläuche wird ein Betrag von 5,60 € pro Schlauch erhoben.

Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

6. Öffnen von Türen

Für das Öffnen von Türen wird eine Pauschale von 55,00 € erhoben.

7. Beseitigen von Insekten

Für die Beseitigung von Insekten (Wespennester usw.) wird eine Pauschale von 80,00 € erhoben.

8. Sonstige Pauschalgebühren

Für folgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|---------------------------------------------------------------|------------|
| a) Fehlalarme durch Brandmeldeanlage | 290,00 € |
| b) Fehlalarme –vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt | 1.500,00 € |